

# **STATUTEN**

des

**HAUPTVERBANDES DER ALLGEMEIN BEEIDETEN  
UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS  
(Hauptverband der Gerichtssachverständigen)**

**1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5  
[www.gerichts-sv.at](http://www.gerichts-sv.at)**

**beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 20.6.2026**

**genehmigt mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien Referat Vereins-, Ver-  
sammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten vom 21.8.2026**

## INDEX:

|                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr .....                                                  | 3  |
| 2. Zweck und Aufgaben des Verbandes .....                                              | 3  |
| 3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder; Ehrenmitglieder; Ehrenpräsident .....  | 4  |
| 4. Rechte der ordentlichen Mitglieder .....                                            | 5  |
| 5. Pflichten der Mitglieder .....                                                      | 5  |
| 6. Erlöschen der Mitgliedschaft .....                                                  | 6  |
| 7. Verbandsorgane .....                                                                | 7  |
| 8. Der Präsident .....                                                                 | 7  |
| 9. Das Präsidium .....                                                                 | 7  |
| 10. Die Delegiertenversammlung .....                                                   | 10 |
| 11. Bundesfachgruppen und Arbeitsausschüsse .....                                      | 12 |
| 12. Streitschlichtung .....                                                            | 12 |
| 13. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes .....                                    | 13 |
| 14. Auflösung des Verbandes .....                                                      | 14 |
| 15. Wahrung der Rechte des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland ..... | 14 |
| 16. Ergänzung .....                                                                    | 14 |
| 17. Abgabenbefreiung und Schadenersatz .....                                           | 14 |
| 18. Bekanntmachungen .....                                                             | 15 |

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)“.
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist Wien.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- 2.1. Der Verband ist der Dachverband der Landesverbände der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs.
- 2.2. Der Verband bezweckt die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens in Österreich im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung. Dadurch soll im Sachverständigenwesen ein hoher Qualitätsstandard und hohes Expertenwissen gewährleistet werden. Dazu gehören insbesondere:
  - 2.2.1. die Unterstützung der Landesverbände bei der Mitwirkung bei der (Re-)Zertifizierung und allen sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung der Sachverständigenliste iSd §§ 2 ff SDG;
  - 2.2.2. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen im Dienste der Rechtspflege und der rechtsuchenden Bevölkerung;
  - 2.2.3. die Mitwirkung bei allen Gebührenregelungen, insbesondere zur Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifizierten Sachverständigen;
  - 2.2.4. die ständige Kontaktpflege mit den Organen der Gesetzgebung und der Justizverwaltung in allen den Hauptverband betreffenden Angelegenheiten;
  - 2.2.5. die Betreuung und Förderung der Interessen der Landesverbände;
  - 2.2.6. die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
  - 2.2.7. die Mitarbeit in internationalen Sachverständigenorganisationen und die Zusammenarbeit mit ausländischen Sachverständigenverbänden;
  - 2.2.8. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie von Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Standes zu beschädigen, soweit es nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines der Landesverbände fällt;

- 2.2.9. die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und von Verbandsrundschreiben zur Verlautbarung wichtiger Mitteilungen und zur Behandlung aktueller Fragen des Sachverständigenwesens sowie der Betrieb einer Website im Internet zur Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Hauptverbandes und der Landesverbände und über Belange des Sachverständigenwesens;
- 2.2.10. die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die den Vereinszwecken dienen.
- 2.3. Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.
- 2.4. Der Verband ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

### **3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder; Ehrenmitglieder; Ehrenpräsident**

- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind die als selbständige Vereine organisierten Landesverbände.
- 3.2. Natürliche und juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
  - 3.2.1. Deren Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt.
  - 3.2.2. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt über Antrag des Präsidiums des Hauptverbandes durch die Delegiertenversammlung.
- 3.3. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Sachverständigenwesen in Österreich besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - 3.3.1. Ehrenmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht und keine Pflicht zur Beitragszahlung. Sie können an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.
  - 3.3.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Präsidiums des Hauptverbandes oder des Leitungsorgans eines Landesverbandes durch die Delegiertenversammlung.
- 3.4. Ehrenpräsident: Ein Präsident, der sich um das Sachverständigenwesen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Hinsichtlich der Rechte, Pflichten und Ernennung des Ehrenpräsidenten sind die Punkte 3.3.1. und 3.3.2. sinngemäß anzuwenden.

#### **4. Rechte der ordentlichen Mitglieder**

- 4.1. Das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Die Antragstellung hat schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- 4.2. Das Stimmrecht.
  - 4.2.1. Die Landesverbände als ordentliche Mitglieder des Hauptverbandes üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch Delegierte aus.
  - 4.2.2. Jeder Landesverband stellt einen Delegierten und für je angefangene 75 ordentliche Mitglieder eines Landesverbandes einen weiteren Delegierten. Die Delegierten sind nach den Statuten des jeweiligen Landesverbandes zu entsenden.
- 4.3. Das aktive Wahlrecht: Dieses wird durch Delegierte ausgeübt (siehe Punkt 4.2.).
- 4.4. Das passive Wahlrecht: Es wird dadurch ausgeübt, dass die Landesverbände berechtigt sind, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Landesverbände die zu wählenden Verbandsorgane des Hauptverbandes iSd Punktes 9.5. vorzuschlagen.
- 4.5. Das Recht dem Redaktionskomitee und/oder dem Präsidenten Inhalte zur Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift vorzuschlagen sowie das Recht, dass die Mitglieder der Landesverbände die Verbandszeitschrift zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bedingungen erhalten.
- 4.6. Das Recht auf Betreuung in gemeinsamen Belangen durch den Hauptverband.
- 4.7. Das Recht auf Beratung in die Sachverständigentätigkeit betreffenden Fach-, Rechts- und Gebührenfragen.
- 4.8. Das Recht auf Akteneinsicht durch den jeweiligen Präsidenten des Landesverbandes.

#### **5. Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Die Pflicht, die statutenmäßigen Ziele und Aufgaben des Verbandes (Punkt 2.) nach Kräften zu fördern. Eine beabsichtigte Statutenänderung eines Landesverbandes ist dem Hauptverband rechtzeitig vom Landesverband vorzulegen, dass der Hauptverband dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahme ist dem Leitungsorgan des Landesverbandes vor dem Beschluss über die Statutenänderung zur Kenntnis zu bringen.
- 5.2. Die Beitragspflicht: Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträge (Kopfbeiträge) bis zum 30. Juni eines Jahres an den Hauptverband zu entrichten.

- 5.3. Die Pflicht zum Ersatz von besonderen, von der Delegiertenversammlung gesondert zu genehmigenden Auslagen.
- 5.4. Die Pflicht, dem Präsidenten des Hauptverbandes oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten die Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen der Landesverbände zu gestatten; der Präsident ist gleichzeitig mit den anderen Sitzungsteilnehmern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 5.5. Die Landesverbände dienen in ihren Bereichen nach Statuten und tatsächlicher Geschäftsführung dem im Punkt 2.2. umschriebenen Zweck. Dazu nehmen sie alle in Österreich ansässigen und von österreichischen Gerichten allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige ihres Bereiches auf deren Ansuchen als ordentliche Mitglieder auf; dies schließt jedoch nicht das Recht der Landesverbände aus, im Einzelfall die Aufnahme zu versagen oder ein Mitglied auszuschließen.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 6.1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch schriftliche und empfangsberechtigte Kündigung, die an den Präsidenten zu richten ist, zum Ablauf des Geschäftsjahres des Hauptverbandes beenden. Ordentliche Mitglieder haben außerdem eine Kündigungsfrist von 9 (neun) Monaten einzuhalten.
- 6.2. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Präsidiums Mitglieder wegen grober Pflichtverletzungen ausschließen. Bei der Abstimmung darüber unterliegt das auszuschließende Mitglied bzw. unterliegen dessen entsendete Delegierte einem Stimmverbot.
- 6.3. Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern kann darüber hinaus auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Quartalsende eines Jahres gekündigt werden.
- 6.4. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod einer natürlichen Person und durch Beendigung der Liquidation einer juristischen Person.
- 6.5. Jede Mitgliedschaft endet weiters mit der Auflösung des Hauptverbandes nach Beendigung der Liquidation.
- 6.6. Ausgeschiedene Mitglieder (deren Rechtsnachfolger) haben noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptverband ist jeder Hinweis auf eine Mitgliedschaft zum Hauptverband oder die Verwendung von Zeichen oder Namensbestandteilen des Hauptverbandes unzulässig. Ehemalige ordentliche Mitglieder haben ihren Vereinsnamen entsprechend zu ändern. Punkt 17. bleibt hievon unberührt.

## **7. Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- 7.1. der Präsident;
- 7.2. das Präsidium;
- 7.3. die Delegiertenversammlung.

## **8. Der Präsident**

- 8.1. Der Präsident vertritt den Verband unbeschadet der Zuständigkeit anderer Verbandsorgane nach außen; er zeichnet für den Verband.
- 8.2. Der Präsident führt in allen Sitzungen des Präsidiums und in allen Delegiertenversammlungen den Vorsitz.
- 8.3. Bei einer Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten des nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder zum Stichtag des Vertretungsfalles größten Landesverbandes vertreten. Bei dessen Verhinderung tritt der Vizepräsident des nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder nächstgrößten Landesverbandes an dessen Stelle.
- 8.4. Der Präsident ist ermächtigt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes ist.
- 8.5. Der Präsident kann zu allen Präsidiumssitzungen und Delegiertenversammlungen Experten seiner Wahl und/oder Rechtskonsulenten seiner Wahl mit beratender Stimme beiziehen.
- 8.6. Bei dringenden und/oder unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Vereinsorgane fallen, selbständige Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen sind im Nachhinein dem zuständigen Vereinsorgan zur Kenntnis zu bringen und die Gründe hierzu darzulegen.

## **9. Das Präsidium**

- 9.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie aus vier Vizepräsidenten, dem Kassaverwalter und dem Schriftführer.
- 9.2. Die vier Vizepräsidenten sind die vier Präsidenten der ordentlichen Mitglieder.
- 9.3. Die Mitglieder des Präsidiums versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
- 9.4. Das Präsidium ist ermächtigt, dem Präsidenten Vollmachten zu erteilen.

## 9.5. Wahl und Amtsdauer:

- 9.5.1. Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme der vier Vizepräsidenten - werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Landesverbände für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 9.5.2. Die Bestellung endet durch Neuwahl, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Funktionszeit, durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem betreffenden Landesverband, durch Funktionsniederlegung oder durch Abberufung.
- 9.5.3. Im Falle der Funktionsbeendigung, außer durch Zeitablauf, wird von der nächsten Delegiertenversammlung die Ersatzwahl für die laufende Amtszeit vorgenommen. Für das Wahlvorschlagsrecht gelten Punkt 4.4. und 9.8.11. Das Präsidium ist berechtigt, für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied, das ordentliches Mitglied eines der Landesverbände nach Punkt 3.1. zu sein hat, zu kooptieren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes reduziert sich die Anzahl der Vizepräsidenten im Präsidium entsprechend.

## 9.6. Einberufung:

- 9.6.1. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen.
- 9.6.2. Die Präsidiumssitzung kann auf Entscheidung des Präsidenten auch als virtuelle oder hybride Versammlung iSd VirtGesG durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme bzw. Zugang aller Präsidiumsmitglieder samt Abstimmungen barrierefrei sichergestellt ist und nicht zumindest zwei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder diesem Vorgehen schriftlich widersprechen.
- 9.6.3. Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Präsidiumssitzung einzuberufen und durchzuführen.

## 9.7. Beschlussfassung:

- 9.7.1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Landesverbände vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem ihn vertretenden Vorsitzenden, das Dirimierungsrecht zu.
- 9.7.2. Der Präsident und die vier Vizepräsidenten haben je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Funktion. Ist ein Vizepräsident verhindert, kann er das ihm zukommende Stimmrecht auf eine Person seiner Wahl, die ordentliches Mitglied im jeweiligen

Landesverband oder Mitglied des Präsidiums des Hauptverbandes ist, übertragen.

- 9.7.3. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig, es entscheidet dann die Mehrheit aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder. Verlangen mindestens zwei der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder schriftlich eine Sitzung, so ist die Abstimmung abbrechen und eine Sitzung einzuberufen, bei der keine Bindung an die bereits abgegebenen Stimmen besteht.

#### 9.8. Aufgaben:

- 9.8.1. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder der Landesverbände betreffen, auch in solchen Detailfragen gemäß Vereinsgesetz 2002, die in den Statuten nicht geregelt sind.
- 9.8.2. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die der Präsident dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
- 9.8.3. Bevollmächtigung des Präsidenten in operativen und organisatorischen Angelegenheiten des laufenden Betriebes sowie in speziell festzulegenden Angelegenheiten.
- 9.8.4. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Bundesfachgruppen und Arbeitsausschüssen; für die Errichtung einer Bundesfachgruppe ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 9.8.5. Stellungnahme zu beabsichtigten Statutenänderungen der Landesverbände;
- 9.8.6. Erstellung des Jahresvoranschlages;
- 9.8.7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
- 9.8.8. Vorbehandlung von Anträgen zur Delegiertenversammlung;
- 9.8.9. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- 9.8.10. Einstellung der erforderlichen Bürokräfte und/oder Beschaffung von Drittleistungen, die Berufung eines Juristen als Rechtsberater zum Syndikus des Hauptverbandes.
- 9.8.11. Erstellung von Wahlvorschlägen an die Delegiertenversammlung für die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Vizepräsidenten.
- 9.8.12. Die authentische Auslegung der Statuten.

## **10. Die Delegiertenversammlung**

- 10.1. Zeitpunkt:  
Die Delegiertenversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und ist bis spätestens 30. Juni eines Jahres abzuhalten; im Übrigen gelangt Punkt 9.6.2. zur Anwendung.
- 10.2. Einberufung / Teilnahmerecht:
  - 10.2.1. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladung hierzu ist den ordentlichen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.
  - 10.2.2. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein unbeschränkbares Teilnahmerecht an der Delegiertenversammlung.
- 10.3. Aufgaben:
  - 10.3.1. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - 10.3.2. die Kenntnisnahme des Kassaberichtes;
  - 10.3.3. die Entlastung des Präsidiums;
  - 10.3.4. die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Vizepräsidenten;
  - 10.3.5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein;
  - 10.3.6. die Festsetzung von den Mitgliedern der Landesverbände einzuhaltender Berufspflichten und Berufsgrundsätze (Standesregeln);
  - 10.3.7. die Festsetzung der Höhe jener aliquoten Beitragssätze (Kopfbeiträge), die die Landesverbände jährlich an den Hauptverband zu leisten haben;
  - 10.3.8. die Änderung der Statuten;
  - 10.3.9. die Aufnahme, die Kündigung bzw. der Ausschluss von Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - 10.3.10. die Behandlung der nach Punkt 4.1. eingegangenen Anträge. Das Präsidium hat einen solchen Antrag mit seiner Stellungnahme der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht nach Punkt 4.1. eingereichten Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung, sofern das Präsidium diese Anträge der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorlegt.

- 10.3.11. sämtliche Angelegenheiten, die vom Präsidium an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung herangetragen werden.
- 10.4. Stimmabgabe:  
Die Landesverbände üben ihr Stimmrecht durch die nach Punkt 4.2. berufenen Delegierten aus. Jeder Delegierte kann sein Wahlrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf einen anderen Delegierten übertragen, doch darf kein Delegierter mehr als zwei Vollmachten haben. Der Name des bevollmächtigten Delegierten ist vom Vollmachtgeber persönlich zu bestimmen und auf der Vollmacht anzugeben, andernfalls die erteilte Vollmacht (bspw. Blankovollmachten) nicht gültig ist. Vollmachten dürfen vom Vollmachtnehmer nicht an andere Personen, selbst wenn diese ein Delegierter ist, weitergegeben werden (Sub-Vollmachten). Derartige Sub-Vollmachten sind nicht gültig. Vollmachten müssen spätestens 72 Stunden vor der Delegiertenversammlung beim Hauptverband schriftlich (E-Mail ausreichend) eingelangt sein, andernfalls diese nicht zu berücksichtigen sind.
- 10.5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:
- 10.5.1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.
- 10.5.2. Bei Stimmengleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt; im Übrigen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
- 10.5.3. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Punkt 10.3.8.).
- 10.6. Niederschrift:  
Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch den Schriftführer unter Zuhilfenahme der Schreibkräfte der Geschäftsstelle niedergeschrieben und unterfertigt. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung gegenzufertigen.
- 10.7. Außerordentliche Delegiertenversammlung:  
Der Präsident ist verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung binnen 1 Monat einzuberufen und binnen 3 Monaten abzuhalten, wenn
- 10.7.1. dies im Interesse des Hauptverbandes erforderlich ist;
- 10.7.2. die Einberufung von zumindest einem Landesverband verlangt wird;

- 10.7.3. im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung - soweit anwendbar - die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.
- 10.8. Den Mitgliedern der Landesverbände steht - sofern es die Kapazitäten der Versammlungsortlichkeit erlauben - das Recht des Besuches der Delegiertenversammlung, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht, zu. In jedem Fall ist für eine Teilnahme eine zumindest 72 Stunden vor Beginn der Delegiertenversammlung erfolgte Anmeldung beim Hauptverband Voraussetzung.

## **11. Bundesfachgruppen und Arbeitsausschüsse**

- 11.1. Über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann zur Zusammenfassung der Fachgruppen auf fachlicher Ebene eine Bundesfachgruppe gebildet werden (9.8.4.), der alle betreffenden Mitglieder angehören. Die Bundesfachgruppe kann in wichtigen, ausschließlich diese Fachgruppe betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die dem Präsidium als Empfehlung zuzuleiten sind. Der Vorsitzende der Bundesfachgruppe ist von ihren Mitgliedern auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit zu wählen und vom Präsidium zu bestätigen.
- 11.2. Das Präsidium ist ermächtigt, ehrenamtlich tätige Arbeitsausschüsse zu bilden und aufzulösen, die ihm beratend zur Seite stehen.

## **12. Streitschlichtung**

- 12.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Anträge eines ordentlichen Mitgliedes des Hauptverbandes auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens sind an den Präsidenten des Hauptverbandes zu richten. Sofern der Präsident einen solchen Antrag stellt, hat er diesen an einen der Vizepräsidenten zu stellen, dessen Landesverband nicht Gegenstand dieses Antrages ist. Der Antrag ist ohne Verzug an den Antragsgegner weiterzuleiten.
- 12.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen, die nicht Mitglieder eines der Landesverbände sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Präsidenten zugleich mit dem Antrag auf Einleitung eines Streitgerichtsverfahrens eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Ist das Präsidium bzw. der Verein der andere Streitteil, hat es selbst innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist ein anderes Mitglied des Hauptverbandes vom Streit betroffen, so fordert der Präsident dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 12.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen 14 Tagen einigen, so entscheidet jener an ordentlichen Mitgliedern stärkste Landesverband, der nicht vom Streit betroffen ist, wobei dieser nicht an die vorgeschla-

genen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Leitungsorgan des ordentlichen Mitglieds aufzufordern ist, binnen einer Frist von 14 Tagen für Ersatz zu sorgen.

- 12.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Die Kosten der Mitglieder des Schiedsgerichts trägt jener Streitteil zur Gänze, zu dessen mehrheitlichen Nachteil die Entscheidung gefällt wird. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine hierzu abweichende Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 12.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es kann hierbei auch Verfahrensschritte virtuell oder hybrid durchführen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 12.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen 14 Tagen ein Ersatzmitglied (Punkt 12.3.), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.
- 12.7. Durch diese Bestimmungen wird die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder Behörden nicht eingeschränkt.
- 12.8. Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zu einer anderen bestimmten Vorgangsweise besteht und soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist, hat ein Antragsteller vor Befassung außerhalb des Vereins befindlicher Institutionen das Schiedsgericht anzurufen.

### **13. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

- 13.1. Der Zweck des Verbandes soll durch die in den Ziffern 13.2. und 13.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 13.2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen
  - b) Erträge aus Verbandsvermögen

- 13.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Kopf- und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Widmungen, Unterstützungszahlungen und Beiträge sowie sonstige Zuwendungen

#### **14. Auflösung des Verbandes**

- 14.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2. Die Delegiertenversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten physisch anwesend sind. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kommt in der ersten, zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Hauptverbandes einberufenen Delegiertenversammlung ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zwecke eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- 14.3. Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens des Hauptverbandes ist bei dessen Auflösung ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu verwenden.
- 14.4. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren.

#### **15. Wahrung der Rechte des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Im Falle einer Auflösung des Hauptverbandes steht das Recht am Namen „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“ dem Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland zu.

#### **16. Ergänzung**

- 16.1. Sofern in der Folge bzw. voranstehend die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jedes Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.
- 16.2. Das Präsidium ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der Statuten von sich aus richtig zu stellen.

#### **17. Abgabenbefreiung und Schadenersatz**

- 17.1. Der Verband hat alle Abgabenbefreiungen in Anspruch zu nehmen, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen.

- 17.2. Ein Landesverband, der nicht nach Statuten und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar dem im Punkt 2.2. dieser Statuten umschriebenen gemeinnützigen Zweck dient, ersetzt dem Hauptverband alle Abgaben und Beiträge, für die dieser als Folge des Verhaltens des Landesverbandes die Abgabefreiheit ganz oder teilweise verliert (§ 40 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung).

## **18. Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichungen in der Verbandszeitschrift oder in Rundschreiben.